

Als Betreiber der Sportstätte erlassen wir folgende Platzordnung für die Nutzung der Beachvolleyballanlage:

§1 Geltungsbereich.

1. Diese Platzordnung gilt ganzjährig für die gesamte Beachvolleyballanlage.

§2 Anerkennung der Platzordnung.

1. Mit dem Betreten der Anlage bestätigen die Nutzer, dass sie diese Platzordnung zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

§3 Nutzungsberechtigung.

1. Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum der Vereinigung Stuttgarter Studentenwohnheime e.V.
2. Die Nutzung der Beachvolleyballanlage außerhalb der durch den Verein freigegebenen Zeiten darf ausschließlich von spielberechtigten Personen erfolgen.
3. Spielberechtigt sind Studierende, die den Platz ordnungsgemäß gebucht haben und im Besitz einer gültigen Einzel- oder Rahmennutzungsvereinbarung sind.
4. Nicht spielberechtigte Personen können von den in § 7 genannten Personen der Anlage verwiesen werden.
5. Die in § 7 benannten Personen haben das Recht, Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen und eventuelle Schäden beheben zu lassen.
6. Die Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren ist nur mit Zustimmung und unter Haftung der Erziehungsberechtigten gestattet.
7. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Der VSSW haftet nicht für Unfälle.

§4 Ordnung und Sauberkeit.

1. Nach der Nutzung sind die Sandflächen mit den bereitgestellten Geräten abzuziehen. Dabei ist eine möglichst ebene Fläche zu hinterlassen. Die Netzanlage ist an ihrem vorgesehenen Aufbewahrungsort zu verstauen.
2. Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den Mülleimern zu entsorgen.
3. Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten dem Verursacher auferlegt werden.
4. Das Rauchen auf der Beachvolleyballanlage ist verboten.
5. Glasflaschen und sonstige Gegenstände aus Glas sind auf der Sandfläche verboten.
6. Tiere sind auf der Beachvolleyballanlage nicht gestattet.
7. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Die Pflege der Anlage obliegt den Spielberechtigten.
9. Das Sandeln ist auf der Beachvolleyballanlage verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

§5 Vermeidung von Lärm- und Emissionsbelästigung

1. Die Nutzer nehmen Rücksicht auf die Anlieger der Sportanlage.
2. Die Nutzer halten insbesondere die gesetzlichen Lärm- und Emissionsschutzvorgaben ein.

§6 Betriebszeiten.

1. Die Betriebszeiten der Beachvolleyballanlage liegen in der Regel zwischen März und November.
2. Die Maximale Buchungsdauer beträgt 3. Stunden.
3. Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten und nur mit Befugnis gestattet.
4. Die Hausmeister der VSSW können je nach Witterung eine Winter- oder Platzsperre wegen Unbespielbarkeit verhängen.

§7 Anordnungsbefugnis.

1. Den Anordnungen und Weisungen der Hausmeister und sonstiger berechtigter des VSSW ist unverzüglich und ausnahmslos Folge zu leisten.

§8 Zuwiderhandlungen.

1. Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von den in § 7 genannten Personen vom Besuch der Beachvolleyballanlage oder einer Veranstaltung ausgeschlossen oder der Anlage verwiesen werden.
2. Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführung des VSSW.
3. Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

§9 Außerordentliche Haftungsbestimmungen.

1. Der VSSW übernimmt keine Haftung für:
 - a) In Verlust geratene Gegenstände
 - b) Sachbeschädigung durch Dritte
 - c) Schäden, Unfälle und Verletzungen infolge des Spielbetriebs oder von Veranstaltungen, unabhängig davon, ob sie durch Eigen- oder Fremdverschulden verursacht wurden.
2. Unfälle oder Schäden sind den Hausmeistern des VSSW unverzüglich zu melden.
3. Nutzer haften gegenüber dem VSSW und Dritten für von ihnen verursachte Schäden sowie für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen Dritter.

§10 Hausrecht.

1. Das Hausrecht übt der VSSW, vertreten durch die in § 7 genannten Personen, aus.



Vereinigung Stuttgarter
Studentenwohnheime e.V.

§11 Schlussbestimmungen.

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses der Geschäftsführung des VSSW.
2. Die Platzordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

§12 Salvatorische Klausel.

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Platzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, die der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend, falls sich die Platzordnung als lückenhaft erweist.